

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PP210014-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Ersatzoberrichterin lic. iur. N. Jeker sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Würsch

## **Beschluss und Urteil vom 16. März 2021**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Klägerin und Beschwerdeführerin

gegen

**Staat und Stadt Zürich,**

Beklagte und Beschwerdegegner

vertreten durch Steueramt der Stadt Zürich,

betreffend **Feststellung des Nichtbestehens einer Schuld (Art. 85a SchKG)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes für SchKG-Klagen des Bezirksgerichtes Zürich vom 12. Februar 2021; Proz. FV210027**

**Erwägungen:**

1.

1.1. Der Staat und die Stadt Zürich haben A.\_\_\_\_\_ am 18. Januar 2021 für eine Forderung über Fr. 19'510.60 zuzüglich Zins zu 4.5 % seit 16. Januar 2021, Zins auf Steuernachforderung von Fr. 148.10 sowie den bisherigen Verzugszins (bis zum 15. Januar 2021) in der Höhe von Fr. 55.15 betrieben. Als Forderungsurkunde wurde die Schlussrechnung vom 13. Juli 2020 für die Staats- und Gemeindesteuern 2018 angegeben (Betreibung-Nr. 1, Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Zürich 7 vom 18. Januar 2021; act. 5/2).

1.2. Daraufhin machte A.\_\_\_\_\_ (Klägerin und Beschwerdeführerin, fortan Beschwerdeführerin) mit Schriftsatz vom 10. Februar 2021 eine negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG gegen den Staat und die Stadt Zürich (Beklagte und Beschwerdegegner, fortan Beschwerdegegner) beim Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht für SchKG-Klagen (fortan Vorinstanz), anhängig (act. 5/1). In der Folge setzte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 12. Februar 2021 eine Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten von Fr. 1'540.00 an (act. 5/3 = act. 4).

1.3. Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 1. März 2021 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer mit den folgenden Rechtsbegehren (act. 2 S. 1; act. 5/4):

- "1 - Aufschiebende Wirkung ist zu erteilen.
- 2 - Der Kostenvorschuss ist vom CHF 1540 auf CHF 150 bzw CHF 770 zu reduzieren.
- 3 - Alles unter Kosten und Entschädigungsfolge zur Lasten des Beschwerdegegner bzw die Staatskasse."

1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1–6). Eine Beschwerdeantwort ist nicht einzuholen, da die Beschwerdegegner vom Gegenstand des Verfahrens – der Vorschusspflicht der Beschwerdeführerin – nicht betroffen sind. Die Beschwerdeschrift (act. 2) ist den Beschwerdegegnern

mit dem vorliegenden Entscheid lediglich noch zur Kenntnisnahme zuzustellen. Die Sache erweist sich als spruchreif.

2.

Erstinstanzliche prozessleitende Verfügungen betreffend Kostenvorschuss sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO i.V.m. Art. 103 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Als Begründung reicht es aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Die Beschwerde führende Partei muss sich mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides auseinandersetzen und die behaupteten Mängel wenigstens in groben Zügen aufzeigen. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird auf eine Beschwerde nicht eingetreten (vgl. statt Vieler: OGer ZH PF130050 vom 25. Oktober 2013, E. II./2.1). Mit Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Umfasst wird davon auch die Überprüfung von blosser Unangemessenheit, soweit es um Rechtsfolgeermessen geht (vgl. zum Ganzen etwa ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 320 N 3 f. i.V.m. ZK ZPO-Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 310 N 36). Bei der Angemessenheitskontrolle auferlegt sich die Rechtsmittelinstanz indes in der Regel Zurückhaltung.

3.

3.1. Angefochten ist die Höhe des von der Vorinstanz gestützt auf Art. 98 ZPO einverlangten Gerichtskostenvorschusses von Fr. 1'540.00 für die Beurteilung einer negativen Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG. Anhand der in Betreuung gesetzten strittigen Forderung ging die Vorinstanz bei der Festsetzung von einem Streitwert von Fr. 19'510.60 aus. Sie stützte sich auf § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) und reduzierte dabei die Gebühr um die Hälfte, da aufgrund der

eingeschränkten Prüfungsbefugnis des Gerichts bei öffentlich-rechtlich begründeten Betreibungsforderungen (formale Gültigkeit des Entscheids, allenfalls Tilgung bzw. Stundung) der voraussichtlich anfallende Zeitaufwand als relativ gering einzuschätzen sei (act. 4 S. 2).

3.2.1. Die Beschwerdeführerin bringt – ähnlich wie bereits im obergerichtlichen Beschwerdeverfahren mit der Geschäfts-Nr. PP210002 – vor, für ein typisches Rechtsöffnungsverfahren werde gemäss GebV OG (gemeint wohl GebV SchKG) eine (Minimal-)Gebühr von Fr. 150.00 verrechnet und im Sinne einer Gleichbehandlung müsse auch für eine negative Feststellungsklage resp. ein "negatives" Rechtsöffnungsgesuch ein Kostenvorschuss von (nur) Fr. 150.00 verlangt werden (act. 2 S. 2, Ziff. 12-13).

3.2.2. Hierzu ist auf die Erwägungen im obergerichtlichen Entscheid vom 8. Februar 2021 zu verweisen (Geschäfts-Nr. PP210002, Erw. 3.6), wo die Beschwerdeführerin bereits darauf hingewiesen wurde, dass das Rechtsöffnungsverfahren sich nicht nur von der Verfahrensart, der Rechtsnatur und den Wirkung her grundlegend vom Verfahren der negativen Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG unterscheidet, sondern auf diese beiden Verfahren auch noch unterschiedliche Gebührenverordnungen (GebV SchKG und GebV OG) zur Anwendung gelangen, weshalb sich die Beschwerdeführerin von vornherein nicht auf den Grundsatz der Gleichbehandlung resp. die Kostenvorschusserhebung von nur Fr. 150.00 berufen kann.

3.3. Eine Herabsetzung des Kostenvorschusses auf Fr. 150.00 gebietet sich auch nicht dadurch, dass die Beschwerdeführerin auf die bezirksgerichtlichen Verfahren-Nrn. FV200077 und FV200078 verweist, welche trotz hoher Kostenvorschüsse für Fr. 100.00 und Fr. 150.00 abgeschlossen worden seien (act. 2 S. 2, Ziff. 11). Gegenstand und Streitwert in den angeführten Verfahren sind der Kammer nicht bekannt. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern diese Verfahren für die Berechnung und Erhebung des Kostenvorschusses im hier interessierenden, vorinstanzlichen Verfahren-Nr. FV210027 relevant sein könnten. Die Höhe des Kostenvorschusses, welcher das Gericht von der klagenden Partei einverlangen kann, richtet sich nach den *mutmasslichen*

Gerichtskosten (Art. 98 ZPO). Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Berechnung der mutmasslichen Gerichtskosten zur Vorschusserhebung in einem frühen Verfahrensstadium aufgrund der Verhältnisse bei Klageeinleitung erfolgt und von der endgültigen Kostenfestlegung abweichen kann, so etwa aufgrund der im weiteren Verlauf notwendigen Verfahrensschritte und/oder der Art und Weise der Verfahrenserledigung. Die Erhebung des vollen Vorschusses ist die Regel und präjudiziert die richterliche Kostenfestsetzung im Endentscheid nicht (siehe dazu BGE 140 III 159 E. 4.1; BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, 3. A., Basel 2017, Art. 98 N 2a; ZK ZPO-Suter/von Holzen, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 98 N 10 f.; KUKO ZPO-Schmid, 2. A., Basel 2014, Art. 98 N 8 und 12; OGer ZH RE190015 vom 12. Juni 2020, E. 3.3.3.).

3.4.1. Die Beschwerdeführerin nimmt sodann Bezug auf die von ihr vor Vorinstanz erhobenen negativen Feststellungsklagen nach Art. 85a SchKG mit den Geschäfts-Nrn. FV200214, FV210027 und FV210028: Sie weist auf von ihr hinsichtlich der Kostenvorschüsse gestellte Gesuche um Fristerstreckung hin, um die Vorschüsse gleichzeitig bezahlen zu können. Sie erhofft sich dadurch eine gleichzeitige Verhandlung aller drei Klagen. Überdies hält die Beschwerdeführerin die "gesamte Forderung" (aus den genannten drei Verfahren) für die Kostenvorschusspflicht für relevant. Der grösste Aufwand falle (dem Gericht) bei der Behandlung der ersten Klage an, jener für die zwei zusätzlichen Klagen sei im Vergleich offensichtlich gering (act. 2 S. 2, Ziff. 4-7 und 10). § 4 Abs. 1 GebV OG, wonach bei einem Streitwert von über Fr. 20'000.00 bis Fr. 80'000.00 die Gebühr Fr. 3'150.00 zuzüglich 8% des Fr. 20'000.00 übersteigenden Streitwertes beträgt, interpretiert die Beschwerdeführerin ferner so, dass der Kostenvorschuss in den Verfahren-Nr. FV210027 und Fr. FV210028 mit 8% der jeweiligen Forderung berechnet werden müsse, da die Forderungen (zusammen) Fr. 20'000.00 übersteigen würden und (die Gebühr bis) Fr. 20'000.00 bereits im Verfahren-Nr. FV200214 abgedeckt sei. Halbiert wie im Verfahren-Nr. FV200214 resp. nach dem obergerichtlichen Entscheid im Verfahren-Nr. PP210002 wären es sogar nur 4% der Forderung. In Bezug auf das Verfahren- Nr. FV210027 müsse der Kosten-

vorschuss, so die Beschwerdeführerin, höchstens Fr. 770.00 betragen (act. 2 S. 3 Rz. 14-19).

3.4.2. Die von der Beschwerdeführerin vorgenommene (nur schwer nachvollziehbare) Berechnungsweise geht aus mehreren Gründen fehl:

Zunächst handelt es sich bei der negativen Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, weshalb sich die Höhe der mutmasslichen Gerichtsgebühr grundsätzlich nach dem Streitwert bemisst (§ 2 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 4 Abs. 1 GebV OG). Der Streitwert für das vorinstanzliche Verfahren-Nr. FV210027 beläuft sich auf Fr. 19'713.85 (act. 1 S. 1 und act. 2), wobei keine Zusammenrechnung mit den Streitwerten aus den Verfahren-Nrn. FV200214 und FV210028 erfolgt, da es sich um getrennte Verfahren handelt und eine allenfalls gleichzeitige Vorschussbezahlung durch die Beschwerdeführerin und/oder Vorladung auf denselben Verhandlungstag daran nichts ändern. Gemäss § 4 Abs. 1 GebV OG beträgt die Grundgebühr bei Streitwerten über Fr. 5'000.00 bis Fr. 20'000.00 – wie im vorliegenden Fall – Fr. 1'050.00 zuzüglich 14% des Fr. 5'000.00 übersteigenden Streitwertes. Die ordentliche Grundgebühr beläuft sich somit auf Fr. 3'109.95 (Fr. 1'050.00 + Fr. 2'059.95 [Fr. 19'713.85 – Fr. 5'000.00 = Fr. 14'713.85 und davon 14%]).

Im Weiteren kann die vorstehend ermittelte Grundgebühr unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls ermässigt oder um bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen bis auf das Doppelte, erhöht werden (§ 2 Abs. 1 lit. c-d i.V.m. § 4 Abs. 2 GebV OG). Die Beschwerdeführerin geht von einer Aufwandreduktion für zwei negative Feststellungsklagen aus, nachdem das Gericht bereits eine Klage nach Art. 85a SchKG behandelt hat. Jeder negativen Feststellungsklage, welche die Beschwerdeführerin anführt (vorinstanzliche Geschäfts-Nrn. FV200214, FV210027 und FV210028), liegt allerdings eine andere Betreibungsforderung zugrunde, deren Bestand oder Stundung vom Gericht zu prüfen sein wird. Die von der Beschwerdeführerin angeführten drei Klagen nach Art. 85a SchKG betreffen Steuerforderungen zuzüglich Zinsen aus unterschiedlichen Jahren (Staats- und Gemeindesteuern 2016, 2017 und 2018), in unterschiedlicher Höhe (Fr. 25'674.00 [2016], Fr. 21'262.60 [2017],

Fr. 19'510.60 [2018], jeweils zzgl. Zins in unterschiedlicher Höhe). Synergien im Hinblick auf den Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls sind somit nicht ersichtlich und wurden von der Beschwerdeführerin auch nicht näher dargetan. Der Beschwerdeführerin ist einzig darin zuzustimmen (vgl. act. 2 S. 2 Ziff. 8-9), dass der Vorinstanz eine eingeschränkte Prüfungsbefugnis zukommt. Eine Reduktion der Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 GebV OG kommt in Frage, weil die Klage der Beschwerdeführerin nach Art. 85a SchKG eine öffentlich-rechtlich begründete Betreibungsforderung betrifft, welche das zuständige Zivilgericht nur sehr beschränkt prüfen können (formale Gültigkeit des Entscheids, allenfalls Tilgung bzw. Stundung; vgl. zum Ganzen OGer ZH PP210002 vom 8. Februar 2021, E. 3.8). Die Beschwerdeführerin übersieht aber, dass die Vorinstanz dies bereits bei der Gebührenfestsetzung in zutreffender Weise berücksichtigt (act. 4 S. 2) und die Grundgebühr entsprechend um zirka die Hälfte auf Fr. 1'540.00 reduziert hat.

3.5. Zusammengefasst dringt die Beschwerdeführerin mit ihren Argumenten in der Beschwerde nicht durch; der von der Vorinstanz erhobene Vorschuss in der Höhe von Fr. 1'540.00 ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

4.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerde vom 1. März 2021 um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ersucht (act. 2 S. 1). Dieser Antrag wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos und ist abzuschreiben.

5.

Ausgangsgemäss sind der Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 600.00 festzusetzen. Für das Beschwerdeverfahren ist keine Parteienschädigung zuzusprechen: Der Beschwerdeführerin nicht, weil sie unterliegt, den Beschwerdegegnern nicht, weil ihnen keine zu entschädigenden Aufwände entstanden sind (siehe Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO).

**Es wird beschlossen:**

1. Der Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung für die Beschwerde wird abgeschrieben.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittel gemäss nachstehendem Erkenntnis.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 600.00 festgesetzt.
3. Die Kosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegner unter Beilage eines Doppels von act. 2, sowie an das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht für SchKG-Klagen, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 19'713.85.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Lichti Aschwanden

lic. iur. K. Würsch

versandt am: